Statuten

EeC Energieeffektivität Community

Version 1.0 · Fassung vom 28. September 2026

Art. 1 – Name, Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen «EeC Energieeffektivität Community» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der Verein ist wirtschaftlich, politisch und konfessionell unabhängig.

Der Verein kann zur Erreichung seines Zwecks wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben und ein kaufmännisches Gewerbe betreiben.

Der Sitz des Vereins befindet sich in der Schweiz.

Art. 2 – Präambel

Ziel von EeC ist eine nachhaltige, jederzeit verfügbare und sichere Energieversorgung sowie ein verantwortungsvoller Umgang mit Ressourcen.

EeC ist überzeugt, dass die grossen gesellschaftlichen, ökologischen, wirtschaftlichen und technischen Herausforderungen gemeinsam wirksamer gelöst werden können. EeC bildet und fördert deshalb Gemeinschaften, in denen Menschen, Unternehmen, Organisationen und weitere Akteure gemeinsam Verantwortung übernehmen und konkrete Lösungen entwickeln und umsetzen.

EeC handelt faktenbasiert und richtet sein Handeln darauf aus, das Richtige wirksam zu tun.

Dazu gehören insbesondere das Entschwenden von Ressourcen und Energie, die effektive Nutzung von Energie, die Abstimmung von Bedarf und Bereitstellung, die Speicherung von Energie sowie die nachhaltige, verfügbare und sichere Bereitstellung der verbleibenden erforderlichen Energie.

EeC schafft zudem Möglichkeiten zur sinnvollen Mitwirkung und Beschäftigung von Menschen, deren Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen im bestehenden Arbeitsmarkt nur eingeschränkt genutzt werden.

Art. 3 – Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung und Verwirklichung einer nachhaltigen, jederzeit verfügbaren und sicheren Energieversorgung durch die Entwicklung, Förderung und Umsetzung von Gemeinschaften, Projekten, Dienstleistungen, Geschäftsmodellen und Rahmenbedingungen.

Dazu gehören insbesondere:

- das Entschwenden von Ressourcen und Energie;
- die möglichst effektive Nutzung von Ressourcen und Energie;
- die Abstimmung von Bedarf und Bereitstellung von Energie;
- die Speicherung von Energie;
- die nachhaltige, verfügbare und sichere Bereitstellung der verbleibenden erforderlichen Energie;
- die Zusammenarbeit zwischen Menschen, Unternehmen, öffentlichen Körperschaften, Wissenschaft, Politik und weiteren Organisationen;
- die Entwicklung, Erprobung, Umsetzung und Verbreitung praktischer Lösungen;
- die Ermöglichung und Unterstützung der Finanzierung von Projekten und Investitionen, die der Verwirklichung des Vereinszwecks dienen;
- die Ermöglichung sinnvoller Mitwirkung und Beschäftigung von Menschen, deren Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen im bestehenden Arbeitsmarkt nur eingeschränkt genutzt werden.

Art. 4 – Mittel und Finanzierung

Zur Verfolgung des Vereinszwecks stehen dem Verein insbesondere folgende Mittel zur Verfügung:

- Mitgliederbeiträge;
- Gönnerbeiträge, Spenden und Zuwendungen;
- Erträge aus eigenen Projekten, Beratungen, weiteren Dienstleistungen und wirtschaftlichen Tätigkeiten;
- Erträge aus Beteiligungen und Kooperationen;
- Förderbeiträge und Beiträge der öffentlichen Hand;
- Darlehen und andere geeignete Finanzierungsformen;
- weitere dem Vereinszweck dienende Einnahmen.

Der Verein kann insbesondere Projekte im Rahmen von Contracting-, Miet-, Leasing- und Mietkaufmodellen umsetzen.

Der Verein kann sich im Rahmen seines Vereinszwecks an Unternehmen, Projekten und Organisationen beteiligen sowie hierfür Tochter- oder Projektgesellschaften gründen, erwerben, halten oder veräussern. Beteiligungen müssen der Verwirklichung des Vereinszwecks dienen und dürfen nicht zum Selbstzweck werden.

Die Aufnahme, Vermittlung oder Gewährung von Finanzierungen dient der Verwirklichung des Vereinszwecks und wird nicht als eigenständiges Geschäftsfeld betrieben.

Vor der Umsetzung eines Finanzierungsmodells stellt der Vorstand sicher, dass dessen rechtliche Zulässigkeit anhand der konkreten Geldflüsse, Vertragsparteien und Vertragsbedingungen geprüft wird. Allfällige finanzmarktrechtliche Bewilligungs-, Anschluss- und weitere gesetzliche Pflichten sind vor Aufnahme der betreffenden Tätigkeit zu erfüllen.

Die Einzelheiten zu Finanzierungs- und Umsetzungsformen werden in einem Reglement gestützt auf diesen Artikel geregelt.

Art. 5 – Mitgliederkategorien

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Gründungsmitglieder;
- Aktivmitglieder;
- Passivmitglieder.

Art. 6 – Gründungsmitglieder

Gründungsmitglieder sind zugleich Aktivmitglieder. Sie tragen die besondere Verantwortung für die Einhaltung und Weiterentwicklung der Vision, der Mission und der Werte von EeC sowie für die langfristige Ausrichtung des Vereins.

Die Gründungsmitglieder genehmigen die Grundsätze der Vision, der Mission und der Werte sowie Änderungen der ihnen in diesen Statuten ausdrücklich vorbehaltenen Rechte. Die Mitgliederversammlung kann diese geschützten Grundsätze und Rechte nicht ohne Zustimmung der Gründungsmitglieder ändern.

Der Verein wurde durch drei Mitglieder gegründet. Eine Mindestzahl fortbestehender Gründungsmitglieder besteht nicht.

Die Gründungsmitglieder entscheiden über die Aufnahme neuer Gründungsmitglieder und die Nachfolge. Aktivmitglieder können geeignete Personen vorschlagen oder sich selbst vorschlagen. Ein Vorschlag begründet keinen Anspruch auf Aufnahme.

Beschlüsse der Gründungsmitglieder bedürfen der Zustimmung von mehr als der Hälfte aller bestehenden Gründungsmitglieder. Dies gilt auch für die Aufnahme neuer Gründungsmitglieder und die Nachfolge. Ein Stichentscheid ist ausgeschlossen.

Solange mindestens ein Gründungsmitglied vorhanden ist, entscheiden die verbleibenden Gründungsmitglieder über die Nachfolge. Ist nur noch ein Gründungsmitglied vorhanden, entscheidet dieses allein. Sind keine Gründungsmitglieder mehr vorhanden, wählt die Mitgliederversammlung neue Gründungsmitglieder.

Die Gründungsmitglieder sind gehalten, ihre Nachfolge möglichst früh zu bestimmen. Mit dem Ende der Mitgliedschaft gemäss Art. 10 oder einem wirksamen Ausschluss gemäss Art. 11 endet auch die Stellung als Gründungsmitglied.

Die Ausstandsregeln gemäss Art. 20 gelten auch für die Gründungsmitglieder.

Zwingende gesetzliche Rechte zur Abberufung aus einer Organfunktion aus wichtigem Grund bleiben vorbehalten. Eine solche Abberufung ist vom Ausschluss aus der Mitgliedschaft gemäss Art. 11 zu unterscheiden.

Die Einzelheiten zu Ernennung, Nachfolge, Ausstand, Ersatz bei Ausfall, Entscheidungsverfahren und Dokumentation werden in einem Reglement gestützt auf diesen Artikel geregelt.

Art. 7 – Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die den Verein ideell unterstützen und aktiv an der Verwirklichung des Vereinszwecks mitwirken.

Sie verfügen über die in diesen Statuten vorgesehenen Stimm- und Mitwirkungsrechte.

Ihre Zusammensetzung soll möglichst die unterschiedlichen Interessen und Interessengruppen der Passivmitglieder widerspiegeln.

Mindestens 10 % der Aktivmitglieder, mindestens jedoch ein Aktivmitglied, können verlangen, dass die Mitgliederversammlung über den Erlass oder die Änderung eines Reglements abstimmt. Soweit geschützte Grundsätze oder Rechte der Gründungsmitglieder betroffen sind, bleibt deren nach diesen Statuten erforderliche Zustimmung vorbehalten.

Die Einzelheiten zu Aufgaben, Rechten, Pflichten und Mitwirkung werden in einem Reglement gestützt auf diesen Artikel geregelt.

Art. 8 – Passivmitglieder

Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

Passivmitglieder unterstützen den Verein und dessen Ziele. Sie können an der Mitgliederversammlung teilnehmen sowie Vorschläge, Anträge und Rückmeldungen einbringen. Sie verfügen über kein Stimmrecht.

Passivmitglieder können neue Reglemente sowie Änderungen bestehender Reglemente vorschlagen. Daraus entsteht kein Anspruch auf Erlass, Änderung oder Abstimmung über ein Reglement.

Art. 9 – Gönnerinnen und Gönner

Gönnerinnen und Gönner unterstützen EeC finanziell oder auf andere Weise. Durch ihre Unterstützung allein erwerben sie weder eine Mitgliedschaft noch Mitgliedschaftsrechte. Eine unabhängig davon bestehende Mitgliedschaft bleibt unberührt.

Art. 10 – Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Passivmitgliedschaft entsteht durch die Zahlung des festgelegten Mitgliederbeitrags.

Die erstmalige Aufnahme als Aktivmitglied setzt die Zustimmung der Gründungsmitglieder und die Zahlung des festgelegten Mitgliederbeitrags voraus. Bei rechtzeitiger Zahlung der folgenden Mitgliederbeiträge wird die Mitgliedschaft ohne erneute Zustimmung fortgeführt.

Der Mitgliederbeitrag wird jeweils für eine Beitragsperiode von höchstens einem Jahr erhoben. Vorauszahlungen für weitere Jahre begründen keinen Anspruch auf eine entsprechend verlängerte Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft besteht bis zu ihrer Beendigung nach diesem Artikel fort.

Die Passiv- und Aktivmitgliedschaft endet durch eine Austrittserklärung. Bei Nichtzahlung des Mitgliederbeitrags endet sie erst nach einer schriftlichen oder elektronischen Mahnung und dem unbenutzten Ablauf einer darin angesetzten angemessenen Nachfrist. Die Mahnung weist ausdrücklich auf die Beendigung der Mitgliedschaft und gegebenenfalls den damit verbundenen Verlust der Stellung als Gründungsmitglied hin. Die Einzelheiten zur Fälligkeit, zur Zahlungsfrist, zur Mahnung und zur Nachfrist werden in einem Reglement geregelt.

Die Mitgliedschaft endet ausserdem durch Ausschluss nach Art. 11, bei natürlichen Personen durch Tod und bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Art. 11 – Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss von Aktivmitgliedern, die keine Gründungsmitglieder sind, sowie von Passivmitgliedern entscheidet in erster Instanz die Mitgliederversammlung.

Über den Ausschluss eines Gründungsmitglieds entscheiden ausschliesslich die übrigen Gründungsmitglieder. Der Ausschluss bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte aller übrigen Gründungsmitglieder. Das betroffene Gründungsmitglied wird bei der Berechnung dieser Mehrheit nicht mitgezählt.

Das betroffene Mitglied ist vor dem Entscheid anzuhören und nimmt an der Abstimmung über den eigenen Ausschluss nicht teil.

Der Ausschlussentscheid ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

Gegen einen Ausschlussentscheid der Mitgliederversammlung kann das betroffene Mitglied die Gründungsmitglieder anrufen. Diese entscheiden vereinsintern abschliessend. Sind keine Gründungsmitglieder mehr vorhanden, veranlasst der Vorstand unverzüglich deren Wahl durch die Mitgliederversammlung gemäss Art. 6, damit der Rekurs behandelt werden kann. Der Entscheid über den Ausschluss eines Gründungsmitglieds ist ebenfalls vereinsintern abschliessend. Gesetzliche gerichtliche Anfechtungsrechte und die dafür geltenden Fristen bleiben vorbehalten und dürfen durch das vereinsinterne Verfahren nicht verkürzt werden.

Die Einzelheiten zu Fristen, Zustellung, Wirksamkeit des Ausschlusses, Überprüfung und Dokumentation werden in einem Reglement gestützt auf diesen Artikel geregelt.

Art. 12 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die in diesen Statuten vorbehaltenen Rechte der Gründungsmitglieder bleiben gewahrt. Zwingende gesetzliche Abberufungsrechte aus wichtigem Grund gemäss Art. 65 Abs. 3 ZGB bleiben vorbehalten.

Stimmberechtigt sind die Gründungsmitglieder und die Aktivmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie kann als Präsenzveranstaltung, virtuell oder in hybrider Form durchgeführt werden. Die Ausübung der Mitwirkungs- und Stimmrechte muss gewährleistet sein.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand, die Gründungsmitglieder oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen.

Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus und enthält die wesentlichen Punkte der Tagesordnung. Anträge von Mitgliedern sind spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

Eine um die fristgerecht eingegangenen Anträge ergänzte Tagesordnung wird allen Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung übermittelt. Die Frist für diese Übermittlung wird im Reglement festgelegt.

Statutenänderungen, die Auflösung des Vereins und Ausschlüsse von Mitgliedern müssen in der Einladung ausdrücklich als Beschlussgegenstände angekündigt werden. Über diese Geschäfte dürfen keine unangekündigten Beschlüsse gefasst werden.

Über andere Geschäfte, die in der Einladung nicht oder nicht ausreichend angekündigt wurden, kann beraten und beschlossen werden, sofern diese Statuten keine abweichende Regelung vorsehen. Ein solcher Beschluss kommt nur zustande, wenn ihm mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins zustimmt. Massgebend ist die Gesamtzahl aller Stimmberechtigten. Nicht teilnehmende Stimmberechtigte gelten für die Ermittlung dieser Mehrheit als nicht zustimmend.

Die Mitgliederversammlung beschliesst insbesondere über:

- die Genehmigung des Jahresberichts;
- die Genehmigung der Jahresrechnung;
- die Entlastung des Vorstandes;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder;
- die Wahl der mit der Rechnungsprüfung betrauten Personen;
- die Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- die Genehmigung des Vergütungsreglements und seiner Änderungen gemäss Art. 19;
- Anträge der Mitglieder;
- den Erlass oder die Änderung von Reglementen, soweit eine Abstimmung gemäss Art. 7 verlangt wird;
- den Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 11, ausgenommen Gründungsmitglieder;
- die Wahl neuer Gründungsmitglieder, wenn keine Gründungsmitglieder mehr vorhanden sind;
- Änderungen der Statuten;
- die Auflösung des Vereins;
- weitere Geschäfte, die ihr durch diese Statuten übertragen sind.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Statuten keine andere Mehrheit vorsehen. Enthaltungen sowie leere und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung dieses Mehrs nicht berücksichtigt.

Bei Stimmengleichheit hat die oder der Vorsitzende des Vorstandes den Stichentscheid.

Die Einzelheiten zur Einberufung, Durchführung, elektronischen Teilnahme, Behandlung von Anträgen, Abstimmung und Protokollierung werden in einem Reglement gestützt auf diesen Artikel geregelt.

Art. 13 – Vorstand

Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan des Vereins.

Er besteht aus mindestens zwei Aktivmitgliedern. Angestrebt werden mindestens drei Vorstandsmitglieder und eine ungerade Anzahl.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson bestimmen. Die Ersatzperson muss Aktivmitglied sein. Verbleibt nur ein Vorstandsmitglied, ist dieses abweichend von der allgemeinen Beschlussfähigkeitsregel befugt, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen oder eine Mitgliederversammlung zur Ersatzwahl einzuberufen.

Ist der Vorstand wegen länger dauernder Verhinderung eines oder mehrerer seiner Mitglieder nicht beschlussfähig, ist jedes nicht verhinderte Vorstandsmitglied befugt, eine Mitgliederversammlung zur Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit und zur erforderlichen Ersatz- oder Ergänzungswahl einzuberufen. Diese Befugnis umfasst keine anderen Sachentscheide.

Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte die oder den Vorsitzenden sowie die für Finanzen verantwortliche Person. Weitere Funktionen können nach Bedarf bestimmt werden.

Die oder der Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Vorstandes und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben und Befugnisse, die nicht durch Gesetz oder diese Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand ist insbesondere verantwortlich für:

- die strategische Ausrichtung des Vereins unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, technischen, ökologischen und politischen Ausgangslage sowie von Vision, Mission, Werten und Vereinszweck;
- die Festlegung der strategischen Ziele und Prioritäten;
- die Genehmigung wesentlicher Geschäftsfelder, Projekte, Investitionen, Finanzierungen, Beteiligungen und Partnerschaften;
- die finanzielle Gesamtsteuerung und die Genehmigung des Budgets;
- die Ernennung, Führung und Aufsicht der Geschäftsleitung;
- die Überwachung der Umsetzung der Strategie;
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- die Festlegung der Zeichnungsberechtigungen, Kompetenzen und wesentlichen internen Reglemente;
- die Bestimmung des jeweiligen Vereinssitzes innerhalb der Schweiz;
- die Sicherstellung der ordnungsgemässen Organisation und Vertretung des Vereins;
- die Sicherstellung der Führung des gesetzlich vorgeschriebenen Mitgliederverzeichnisses und der gesetzeskonformen Vertretung durch Personen mit Wohnsitz in der Schweiz.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend oder zugeschaltet ist. Vorbehalten bleiben die vorstehenden Ausnahmen zur Wiederherstellung der Mindestbesetzung und zur Einberufung einer Mitgliederversammlung bei länger dauernder Verhinderung.

Beschlüsse können an Sitzungen sowie auf schriftlichem oder elektronischem Weg gefasst werden. Bei schriftlichen oder elektronischen Beschlussfassungen muss sich mindestens die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder am Verfahren beteiligen. Vorbehalten bleiben die vorstehenden Ausnahmen zur Wiederherstellung der Mindestbesetzung und zur Einberufung einer Mitgliederversammlung bei länger dauernder Verhinderung.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen sowie leere und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung dieses Mehrs nicht berücksichtigt.

Bei Stimmengleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Einzelheiten zur Organisation, zu Kompetenzgrenzen, Stellvertretungen und Entscheidungsverfahren werden in einem Reglement gestützt auf diesen Artikel geregelt.

Art. 14 – Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht aus einer oder mehreren Personen. Sie ist für die operative Führung des Vereins und die Umsetzung der vom Vorstand festgelegten Strategie zuständig.

Solange keine Geschäftsleitung eingesetzt ist, nimmt der Vorstand deren Aufgaben wahr.

Sie ist insbesondere verantwortlich für:

- die Umsetzung der strategischen Ziele und Prioritäten;
- die operative Führung der Geschäftsfelder, Projekte und Aktivitäten;
- die laufende finanzielle Führung innerhalb des genehmigten Budgets und der übertragenen Kompetenzen;
- den Abschluss und die Umsetzung von Verträgen im Rahmen ihrer Kompetenzen;
- die Führung von Mitarbeitenden, Beauftragten und Projektverantwortlichen;

- die Vorbereitung von Entscheidungsgrundlagen;
- die regelmässige Berichterstattung über Umsetzung, Finanzen, Chancen, Risiken und wesentliche Abweichungen;
- die Vorbereitung der Jahresrechnung.

Mitglieder der Geschäftsleitung können Aktivmitglieder, Passivmitglieder oder externe Personen sein.

Es ist erwünscht, dass externe Mitglieder der Geschäftsleitung zumindest Passivmitglieder des Vereins werden. Die Mitgliedschaft ist keine Voraussetzung für die Ernennung.

Mitglieder der Geschäftsleitung können zu Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung beigezogen werden. Sie haben beratende Stimme, soweit sie nicht aufgrund einer anderen Funktion stimmberechtigt sind.

Die Einzelheiten zur Aufgabenverteilung, zu übertragenen Kompetenzen, Stellvertretungen und Berichtsfristen werden in einem Reglement gestützt auf diesen Artikel geregelt.

Art. 15 – Arbeitsgruppen, Projekte und Geschäftsfelder

Der Verein kann zur Verwirklichung seines Zwecks Arbeitsgruppen, Projekte und Geschäftsfelder bilden, verändern oder beenden.

Arbeitsgruppen und Projekte können aus Mitgliedern sowie externen Personen und Organisationen bestehen.

Es ist erwünscht, dass externe Personen, die regelmässig oder wesentlich mitwirken, zumindest Passivmitglieder des Vereins werden. Die Mitgliedschaft ist keine Voraussetzung für die Mitwirkung.

Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten, finanzielle Rahmenbedingungen und Berichterstattung werden für die jeweilige Tätigkeit festgelegt.

Art. 16 – Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird im Rahmen der festgelegten Zuständigkeiten vertreten.

Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und den Umfang ihrer Zeichnungsberechtigung.

Für rechtsverbindliche Verpflichtungen von wesentlicher finanzieller oder strategischer Bedeutung gilt Kollektivunterschrift zu zweien.

Für klar bezeichnete Aufgaben und Betragsgrenzen kann der Vorstand Einzelzeichnungsberechtigungen erteilen.

Eine Zeichnungsberechtigung erweitert die der betreffenden Person übertragenen Entscheidungskompetenzen nicht.

Der Vorstand stellt sicher, dass der Verein entsprechend den gesetzlichen Anforderungen durch Personen mit Wohnsitz in der Schweiz vertreten werden kann. Diese müssen Zugang zum Mitgliederverzeichnis haben. Die Erteilung und Kombination der Zeichnungsberechtigungen müssen diese Vertretung gewährleisten.

Für wesentliche Funktionen und Zeichnungsberechtigungen sind geeignete Stellvertretungen anzustreben.

Die Einzelheiten zu Zeichnungsberechtigungen, Betragsgrenzen, Freigabeverfahren und Stellvertretungen werden in einem Reglement gestützt auf diesen Artikel geregelt.

Art. 17 – Finanzführung, Reserven und Jahresrechnung

Der Verein führt seine Bücher und erstellt seine Jahresrechnung nach den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften.

Der Verein sorgt für eine angemessene Liquidität und bildet bewusst angemessene Reserven.

Für Projekte, Investitionen, Risiken und längerfristige Verpflichtungen können Reserven und Rückstellungen gebildet werden.

Bankkonten und weitere Zahlungsbeziehungen werden im Namen des Vereins geführt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Jahresrechnung wird der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Ein Jahresüberschuss verbleibt während des Bestehens des Vereins grundsätzlich im Verein und wird für die Verwirklichung des Vereinszwecks sowie für angemessene Reserven verwendet.

Ausschüttungen an Mitglieder allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft sind während des Bestehens des Vereins ausgeschlossen.

Die Einzelheiten zur Finanzplanung, zur Überwachung der Liquidität, zu finanziellen Zielgrössen, Kontrollen und zur Behandlung projektbezogener Mittel werden in einem Reglement gestützt auf diesen Artikel geregelt.

Art. 18 – Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt eine oder mehrere unabhängige und fachlich geeignete natürliche oder juristische Personen zur Prüfung der Buchführung und der Jahresrechnung.

Die Rechnungsprüfung kontrolliert jährlich die Buchführung und die Jahresrechnung und führt dabei mindestens eine Stichkontrolle durch.

Sie erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Revisionsstelle sowie die ordentliche oder eingeschränkte Revision.

Die Einzelheiten zum Prüfungsumfang, zum Zugang zu den erforderlichen Unterlagen und zur Berichterstattung werden in einem Reglement gestützt auf diesen Artikel geregelt.

Art. 19 – Vergütungen und Entschädigungen

Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Effektive Spesen und Auslagen, die im Interesse des Vereins entstehen, werden vergütet.

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Geschäftsleitung, Mitglieder sowie weitere für EeC tätige Personen können für klar definierte Leistungen angemessen entschädigt werden, sofern diese über die gewöhnliche ehrenamtliche oder ideelle Mitwirkung hinausgehen.

Die Vergütung muss der übernommenen Aufgabe, Verantwortung und dem erforderlichen Zeitaufwand angemessen sein. Aus der Mitgliedschaft oder der Ausübung eines Vereinsamtes allein entsteht kein Anspruch auf Vergütung.

Der Vorstand erlässt das Vergütungsreglement. Dieses sowie Änderungen daran bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Art. 20 – Interessenkonflikte und Ausstand

Personen mit Entscheidungsverantwortung legen persönliche oder wirtschaftliche Interessen offen, wenn diese mit einem Geschäft des Vereins in Konflikt stehen könnten.

Wer von einem Geschäft unmittelbar persönlich oder wirtschaftlich betroffen ist, nimmt am entsprechenden Entscheid nicht teil. Dies gilt insbesondere für Entscheidungen über die eigene Vergütung.

Die betroffene Person kann zur Information und Beratung beigezogen werden.

Interessenkonflikte und der Ausstand betroffener Personen werden dokumentiert.

Geschäfte mit Mitgliedern, Organmitgliedern oder ihnen nahestehenden Personen und Organisationen müssen zu nachvollziehbaren und angemessenen Bedingungen abgeschlossen werden.

Ist der Vorstand aufgrund von Ausständen nicht beschlussfähig, entscheidet die Mitgliederversammlung. Die in diesen Statuten vorbehaltenen Zuständigkeiten der Gründungsmitglieder bleiben gewahrt.

Bei Beschlüssen der Gründungsmitglieder nehmen die im Ausstand befindlichen Personen nicht am Entscheid teil. Sie bleiben bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheit aller bestehenden Gründungsmitglieder mitgezählt, soweit Art. 11 für den Ausschluss eines Gründungsmitglieds nichts anderes bestimmt. Kann die erforderliche Zustimmung wegen Ausständen nicht erreicht werden, kommt kein Beschluss zustande. Die geschützte Zustimmung darf weder durch die Mitgliederversammlung noch durch ein Reglement ersetzt werden. Ausstände und deren Auswirkungen auf die Beschlussfassung sind zu dokumentieren.

Vorbehalten bleiben weitergehende gesetzliche Ausstandspflichten.

Die Einzelheiten zur Offenlegung, zum Ausstand, zur Dokumentation und zur Prüfung von Geschäften mit nahestehenden Personen und Organisationen werden in einem Reglement gestützt auf diesen Artikel geregelt.

Art. 21 – Information, Kommunikation und Dokumentation

Die Mitglieder werden angemessen über die wesentlichen Entwicklungen des Vereins informiert. Die Information erfolgt nicht ausschliesslich im Rahmen der Mitgliederversammlung.

Aktivmitglieder erhalten die für ihre Mitwirkung und Entscheidungsfindung erforderlichen Informationen.

Passivmitglieder werden über die wesentlichen Aktivitäten, Projekte und Entwicklungen informiert und können Anträge, Vorschläge und Rückmeldungen einbringen.

Mitteilungen, Einladungen, Unterlagen und Beschlüsse können schriftlich oder elektronisch übermittelt werden.

Die Mitglieder sind dafür verantwortlich, eine aktuelle Kontaktadresse bekanntzugeben. Sie sind verpflichtet, sich über wesentliche Mitteilungen, die Statuten und die für sie geltenden Reglemente zu informieren.

Der Vorstand sorgt für ein Mitgliederverzeichnis mit den gesetzlich erforderlichen Angaben. Es muss in der Schweiz jederzeit zugänglich sein. Angaben über ausgeschiedene Mitglieder und allfällige Belege werden während der gesetzlich vorgeschriebenen Dauer aufbewahrt. Die Zugriffsberechtigungen richten sich nach den gesetzlichen Anforderungen und den Datenschutzbestimmungen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes wird ein Protokoll geführt. Elektronisch oder schriftlich gefasste Beschlüsse sind in geeigneter Form zu dokumentieren.

Die Einzelheiten zu Informationswegen, Zugriffsrechten, Protokollierung und Aufbewahrung werden in einem Reglement gestützt auf diesen Artikel geregelt.

Art. 22 – Datenschutz und Vertraulichkeit

Personenbezogene Daten werden nur soweit bearbeitet, wie dies für Tätigkeit und Organisation des Vereins erforderlich ist.

Vertrauliche Informationen über Projekte, Finanzen, Verträge, Partner, technische Entwicklungen oder personenbezogene Angelegenheiten sind vertraulich zu behandeln.

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht auch nach Beendigung der jeweiligen Funktion oder Zusammenarbeit fort.

Die Einzelheiten zu Datenschutz, Zugriffsberechtigungen, Aufbewahrung, Löschung, Datensicherheit und Vertraulichkeit werden in einem Reglement gestützt auf diesen Artikel geregelt.

Art. 23 – Geistiges Eigentum und Arbeitsergebnisse

Rechte an bereits bestehenden Werken, Konzepten, Software, technischen Lösungen und anderem geistigem Eigentum verbleiben bei den jeweiligen Rechteinhabern.

Werden im Rahmen von EeC neue Arbeitsergebnisse geschaffen, sind die Nutzungs- und Verwertungsrechte für das jeweilige Projekt oder Geschäftsfeld vor Beginn der betreffenden Zusammenarbeit angemessen zu vereinbaren.

EeC erhält die für die Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Nutzungsrechte, soweit dies vereinbart ist.

Die Einzelheiten zu Rechten, Lizenzen, Dokumentation, Nutzung und Verwertung werden in einem Reglement gestützt auf diesen Artikel geregelt.

Art. 24 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder aufgrund ihrer Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.

Art. 25 – Verhältnis von Statuten und Reglementen

Die Statuten legen die grundlegenden Rechte, Pflichten, Zuständigkeiten und Organisationsstrukturen des Vereins fest.

Reglemente dienen der Ausführung und Konkretisierung der Statuten. Sie dürfen die Statuten weder ändern noch ihnen widersprechen. Jedes Reglement bezeichnet seine statutarische Grundlage.

Der Vorstand erlässt und ändert die Reglemente, soweit diese Statuten keine andere Zuständigkeit oder eine zusätzliche Genehmigung vorsehen.

Das Recht der Aktivmitglieder, gemäss Art. 7 eine Abstimmung der Mitgliederversammlung über den Erlass oder die Änderung eines Reglements zu verlangen, sowie das Vorschlagsrecht der Passivmitglieder gemäss Art. 8 bleiben gewahrt.

Soweit Reglemente die gemäss Art. 6 und Art. 26 geschützten Bereiche betreffen, bedürfen ihr Erlass und ihre Änderung zusätzlich der Zustimmung von mehr als der Hälfte aller bestehenden Gründungsmitglieder.

Die jeweils gültigen Reglemente stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

Art. 26 – Statutenänderungen

Änderungen der Statuten werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen von Art. 12.

Änderungen der Vision, der Mission, der Werte, des Vereinszwecks sowie der besonderen Rechte und Aufgaben der Gründungsmitglieder bedürfen zusätzlich der Zustimmung von mehr als der Hälfte aller bestehenden Gründungsmitglieder.

Sind keine Gründungsmitglieder mehr vorhanden, sind vor der Beschlussfassung über eine solche Änderung neue Gründungsmitglieder gemäss Art. 6 zu wählen.

Der gesetzliche Schutz der Mitglieder bei einer Umwandlung des Vereinszwecks gemäss Art. 74 ZGB bleibt vorbehalten.

Art. 27 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen.

Der Beschluss über die Auflösung bedarf zusätzlich der Zustimmung von mehr als der Hälfte aller bestehenden Gründungsmitglieder.

Sind keine Gründungsmitglieder mehr vorhanden, sind vor der Beschlussfassung über die Auflösung neue Gründungsmitglieder gemäss Art. 6 zu wählen.

Nach Begleichung sämtlicher Verpflichtungen wird ein verbleibendes Vereinsvermögen unter den zum Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Mitgliedern verteilt. Gesetzliche und vertragliche Zweckbindungen bleiben vorbehalten.

Die Mitgliederversammlung legt auf Antrag der Gründungsmitglieder den Verteilungsschlüssel und die dafür massgebenden sachlichen und nachvollziehbaren Kriterien bereits während des Bestehens des Vereins und vor einem Auflösungsbeschluss in einem Reglement fest. Änderungen unterliegen demselben Verfahren. Der Verteilungsschlüssel und die Kriterien sind den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Die Bestimmungen über Interessenkonflikte und Ausstand gemäss Art. 20 bleiben vorbehalten.

Die Einzelheiten zur Durchführung der Liquidation und zur Verteilung des verbleibenden Vereinsvermögens werden in einem Reglement gestützt auf diesen Artikel geregelt.

Art. 28 – Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am [Datum] beschlossen und treten mit ihrer Annahme in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vollständig.

Die bei Inkrafttreten bestehenden Gründungsmitglieder behalten ihre Stellung als Gründungsmitglieder.

Bestehende Verträge, Verpflichtungen und Rechte des Vereins bleiben durch die Annahme dieser Statuten unberührt.

Bestehende interne Beschlüsse gelten weiter, soweit sie mit diesen Statuten vereinbar sind.

Der Vorstand sorgt dafür, dass die zur Umsetzung dieser Statuten erforderlichen Reglemente zeitnah erstellt und den zuständigen Organen zur Verabschiedung vorgelegt werden.